

# RS Vwgh 1995/2/8 94/03/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1995

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte hat kein Recht darauf, daß ihm anlässlich der Atemluftuntersuchung das Meßprotokoll zur Einsicht vorgelegt wird, weil für eine solche Verpflichtung des Leiters der Amtshandlung eine gesetzliche Grundlage fehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030284.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)